

210.300 - Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Stand: 01.01.2018

§ 72 Grenzabstände von Grünhecken

- ¹ Gegenüber Grundstücken in der Bauzone haben Grünhecken einen Grenzabstand von 0,6 m ab Stockmitte aufzuweisen und dürfen nicht höher als 1,8 m sein. Bei einem Grenzabstand über 1,8 m ab Stockmitte ist eine Höhe bis zum Mass des Grenzabstands zulässig. Grünhecken müssen so unterhalten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen.
- ² Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen Grünhecken einen Grenzabstand von 0,6 m ab Heckenrand einhalten.

§ 73 Grenzabstände von anderen Pflanzen

- ¹ Gemessen ab Stockmitte gelten folgende Grenzabstände:
 - a) 1 m für Pflanzen mit einer Höhe über 1,8 m bis zu 3 m,
 - b) 2 m für Pflanzen mit einer Höhe über 3 m bis zu 7 m,
 - c) die halbe Pflanzenhöhe für Pflanzen mit einer Höhe über 7 m bis zu 12 m,
 - d) 6 m für Nuss-, Kastanien- und andere Bäume mit einer Höhe über 12 m.
- ² In Abweichung zu Absatz 1 gilt ein Grenzabstand von
 - a) 0,5 m für Reben mit einer Höhe über 1,8 m,
 - b) 3 m für Obstbäume mit einer Höhe über 7 m.
- ³ Gegenüber Waldboden beträgt der Grenzabstand für alle Pflanzen 0,5 m.
- ⁴ Gegenüber Rebland erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Grenzabstände für alle Pflanzen um je 2 m.
- ⁵ In Ergänzung zu den Absätzen 1 und 2 sind gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone sämtliche Pflanzen auf einen Abstand von 0,6 m von der Grenze zurückzuschneiden, soweit dies für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderlich ist.

§ 74 Grenzabstände von Hecken und Feldgehölzen innerhalb der Landwirtschaftszone

- ¹ Gegenüber Grundstücken innerhalb der Landwirtschaftszone müssen Hecken und Feldgehölze einen Grenzabstand von 3 m ab Hecken- beziehungsweise Gehölzrand einhalten.

§ 75 Rückschneidepflicht

- ¹ Das Zurückschneiden von Pflanzen auf die zulässigen Masse kann jederzeit verlangt werden. Bei der Durchsetzung sind die Vegetationszeiten wenn möglich zu berücksichtigen.

§ 76 Nachbarliches Zutrittsrecht

- ¹ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist nach Vorankündigung berechtigt, Nachbargrundstücke zu betreten oder vorübergehend zu benützen, wenn dies erforderlich ist, um auf dem eigenen Grundstück Pflanzungen, Bauten oder Anlagen zu erstellen, zu unterhalten oder zu beseitigen.
- ² Für daraus entstehenden Schaden hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer Ersatz zu leisten.

§ 77 Betreten von Wald und Weide

- ¹ Das zuständige Departement erlässt die im Interesse der Kulturen vorbehaltenen Verbote betreffend Wald und Weide (Art. 699 ZGB).
- ² Gegen ein Verbot kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

Recht informiert.

Der Newsletter von Pfisterer Fretz Rechtsanwälte,
September 2017

Pflanzen an der Parzellengrenze: Lockerung der Abstandsvorschriften

Bäume und Sträucher müssen zur Nachbarparzelle einen gewissen Abstand einhalten. Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat die Abstandsvorschriften mit Beschluss vom 27. Juni 2017 gelockert und vereinfacht. Pflanzen müssen ab 1. Januar 2018 weniger Abstand ab der Grenze einhalten.



Das aargauische Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) datiert vom 27. März 1911 - es ist also über hundert Jahre alt. Der Regierungsrat legte dem Grossen Rat deshalb im Sommer 2016 eine Totalrevision vor (Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 22. Juni 2016, Geschäftsnr. GR.16.136). Das EG ZGB regelt auch die Abstandsvorschriften von Pflanzen gegenüber der Parzellengrenze. Seit Jahrzehnten müssen hochstämmige Bäume (wie Birken, Fichten, usw.) und Nuss- und Kastanienbäume einen Abstand von 6 m zur Parzellengrenze einhalten, andere Obstbäume 3 m. Für Zwergbäume, Zierbäume sowie Sträucher bis 3 m Höhe gilt bisher ein Abstand von 1 m, für Zierbäume bis 6 m Höhe ein Abstand von 3 m. Gemessen wird jeweils am Fuss der Pflanze in der Mitte des Stammes bis zur Parzellengrenze (§ 88 Abs. 1 und 2 EG ZGB).

Gerade die grossen Bäume sind in den Gemeinden meist willkommene landschafts- und quartierprägende Elemente. Oft stehen sie jedoch nahe an den Grundstücksgrenzen und verletzen die Abstandsvorschriften des EG ZGB. Die Bäume müssten auf Verlangen der Nachbarn gefällt werden. Im Zuge von Neuüberbauungen stehen grossen Bäume oft den Neubauten "im Weg" und Neupflanzungen sind aufgrund der Abstandsvorschriften meist nicht zulässig (vorbehalten die Zustimmung der Nachbarn). Langfristig führt das leider zum Verschwinden der grösseren Bäume aus den Dorfbildern. Die Abstandsvorschriften des EG ZGB und die politisch erwünschte Durchgrünung von Dörfern kollidieren hier miteinander. Die Gemeinden könnten dem zwar entgegenwirken, indem sie einzelne Bäume oder Baumgruppen schützen, beispielsweise in der Bau- und Nutzungsordnung. Das ist aber nur für besondere Pflanzungen realistisch, nicht für das ganze Gemeindegebiet.

Auf einen parlamentarischen Vorstoss hin (dazu unser Newsletter von [November 2015](#)) hat der Grosse Rat im Juni 2017 in der zweiten Lesung des EG ZGB (vgl. Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 29. März 2017, GR.17.78) die Abstandsvorschriften des EG ZGB etwas gelockert und vereinfacht. Trotz enger stehenden Gebäuden sollen weiterhin Pflanzen mit einer gewissen "Statur" gesetzt werden können. Eine wesentliche Änderung betrifft insbesondere Pflanzen mit einer Höhe bis 7 m. Sie müssen nicht mehr 3,5 m Abstand einhalten wie bisher, sondern noch 2 m (§ 73 Abs. 1 Buchstabe b neuEG ZGB). Die Begründung dazu liegt in den Abstandsvorschriften von Gebäuden: Viele Gemeinden schreiben einen Grenzabstand für Gebäude von 4 m vor. Bisher konnten in diesen 4 m kaum grössere Pflanzen gesetzt werden; der Pflanzabstand liess das nicht zu. Der verkleinerte Pflanzabstand von 2 m erlaubt nun zwischen Parzellengrenze und Gebäude Pflanzen bis 7 m Höhe, also bereits eine stattliche Grösse. Diese Höhe entspricht ungefähr der Höhe von zwei Geschossen (Erdgeschoss, 1. Obergeschoss).

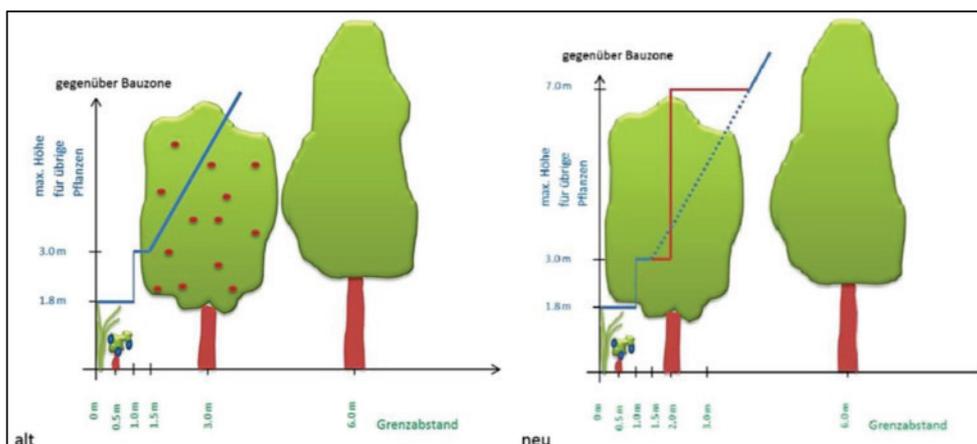
Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alt / neu (vgl. Botschaft vom 29. März 2017, S. 6).

Pflanzenhöhe	Abstand Alt	Abstand Neu
bis zu 3 m	1 m	1 m
3,5 m	1,75 m	2 m

4 m	2 m	2 m
5 m	2,5 m	2 m
6 m	3 m	2 m
7 m	3,5 m	2 m
7,5 m	3,75 m	3,75 m
8 m	4 m	4 m

Für einzelne Pflanzen bis zu einer Höhe von 1,8 m gilt kein Grenzabstand (§ 67 Abs. 2 neuEG ZGB). Pflanzen mit einer Höhe über 7 m bis zu 12 m müssen wie bisher die halbe Pflanzenhöhe einhalten. Für Nuss-, Kastanien und andere Bäume mit einer Höhe über 12 m gilt unverändert ein Abstand von 6 m (§ 73 Abs. 1 neu EG ZGB). Grünhecken (Thuja u.ä.) in Bauzonen müssen einen Abstand von 0,6 m einhalten und dürfen maximal 1,8 m hoch sein (§ 72 Abs. 1 neuEG ZGB). Das Zurückschneiden von Pflanzen auf die zulässige Höhe kann jederzeit verlangt werden (§ 69 neuEG ZGB). Für alle Pflanzen gilt, dass sie nicht auf das Nachbargrundstück hinüberwachsen dürfen.

In einer Gegenüberstellung sehen die Abstandsvorschriften wie folgt aus (rote Linie = neu; vgl. Botschaft vom 29. März 2017, S. 6):



Die neuen Regeln über die Abstände treten voraussichtlich am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie gelten ab dann für alle Pflanzen. Jene, welche den heutigen Regeln widersprochen haben und nach den neuen Regeln erlaubt sind, werden damit

(nachträglich) rechtmässig. Jene, welche bisher rechtmässig waren, neu aber nicht mehr, sind in ihrem Bestand geschützt (§ 106 neuEG ZGB). Das betrifft Pflanzen im Abstand zwischen 1,5 m und 2 m: Mit der neuen Regelung wird gegenüber dem geltenden Recht die zulässige Pflanzenhöhe geringfügig eingeschränkt (vgl. Bild, gestrichelte Linie im Dreieck "oberhalb" der (neuen) roten Linie).

Mit den etwas gelockerten Abstandsvorschriften sind die Instrumente vorhanden, dass Verdichtung und Durchgrünung besser harmonisieren. Die Umsetzung hängt vom Willen der Bauherrschaften ab.

(Leicht geänderte Version eines bald erscheinenden Beitrags in der Zeitschrift *Wohnwirtschaft* des Aargauischen Hauseigentümergebietes)
